

Satzung des Vereins „Atomfreies 3-Ländereck“ e.V.

1. Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein "Atomfreies 3-Ländereck"

Er hat seinen Sitz in Beverungen, soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz „e.V.“ führen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf die gesamten von der Atommülllagerung, -bearbeitung und -transport betroffenen Regionen, insbesondere die Bereiche zwischen Schacht KONRAD und dem Bereitstellungslager Würgassen sowie die Region Weserbergland um das 3-Ländereck Niedersachsen/ Nordrhein-Westfalen/ Hessen.

2. Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.

(2) Ziel des Vereins ist insbesondere die absolute Minimierung der Strahlenbelastung durch kerntechnische Anlagen, insbesondere der Umweltschutz im Bereich der Lagerung, der Bearbeitung und des Transports radioaktiver Abfälle. Der Verein will alle Gruppen und all jene zusammenschließen, die der Zwischen- und Einlagerung von Atommüll in Würgassen und Schacht Konrad kritisch gegenüberstehen und denen daran liegt, einen betreiberunabhängigen Beitrag zur Diskussion in der Öffentlichkeit zu leisten.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Information und Beratung der interessierten Öffentlichkeit.

(3) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er verfolgt keine Zwecke im Sinne der Förderung politischer Parteien und derer Programme. Der Verein ist unabhängig gegenüber allen wissenschaftlichen, weltanschaulichen, politischen und religiösen Gruppen und Richtungen sowie gegenüber gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Einzel- und Gruppeninteressen.

3. Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

4. Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, sowie nichtrechtsfähige Vereine werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Bisherige Fördermitglieder werden nun zu Ordentlichen Mitgliedern. Nur ordentlichen Mitglieder, haben in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

(3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist nicht zu begründen. Gegen seine Entscheidung ist Einspruch möglich, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

(6) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder es trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand auf Antrag mit 2/3 Mehrheit. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss auf Wunsch Gehör zu gewähren. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich oder wahlweise per elektronischer Post mitzuteilen.

(7) Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.

5. Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird in einer Beitragssatzung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

(2) Mitglieder, die trotz mehrfacher Erinnerung ihrer Beitragsverpflichtungen nicht nachkommen, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

6. Organe

(1) Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- erweiterter Vorstand (Beisitzer)

(2) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung bei Bedarf Arbeitsgruppen, Ausschüsse und besondere organisatorische Einrichtungen schaffen bzw. als besondere Organe des

Vereins anerkennen und mit besonderen Kompetenzen ausstatten und Einzelpersonen zu Sonderbeauftragten ernennen.

(3) Der Vorstand kann besondere Organe und Sonderbeauftragte vorbehaltlich der Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorläufig einrichten.

7. Der Vorstand / erweiterter Vorstand (Beisitzer)

(1) Der Vorstand besteht aus 4 gleichberechtigten Mitgliedern des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB.

(2) Der Vorstand wird von einer ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Er führt die Geschäfte des Vereins gleichberechtigt entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand besteht i. S. d. § 26 BGB aus

- der/ dem 1. Vorsitzenden
- 2 Stellvertreter*innen
- der/ dem Kassenwart*in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten, von denen eine/r die/der erste Vorsitzende oder die/der Stellvertreter*in ist.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(4) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie bis zu 4 Beisitzer*innen. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB).

(5) Wird ein Vorstandsamt frei, ist der erweiterte Vorstand berechtigt, das vakante Vorstandsamt bis zur Neuwahl selbst neu zu besetzen.

8. Amtsdauer des Vorstands/ erweiterten Vorstands

Der Vorstand/ erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

9. Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen mit den erweiterten Vorstandsmitgliedern (Beisitzern) in Vorstandssitzungen, die von der oder dem 1. Vorsitzenden oder im Vertretungsfall von eine/r Stellvertreter*in schriftlich, fernmündlich, per E-Mail oder auf anderem elektronischem Wege einberufen werden. Der geschäftsführende Vorstand nach §26 BGB und der erweiterte Vorstand (Beisitzer) sind hierbei gleich stimmberechtigt

(2) In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die oder der 1. Vorsitzende oder ein/eine Stellvertreter*in anwesend sind. Bei der Beschlussfassung

entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Vorstandssitzung.

(3) Die Vorstandssitzung leitet die oder der 1. Vorsitzende, im Vertretungsfall ein/eine Stellvertreter*in. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren, von der Sitzungsleitung zu unterschreiben und auch dem erweiterten Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

(4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich, per E-mail oder elektronischem Konferenzweg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann die Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen und pauschale Auslagererstattungen für Vorstandsmitglieder beschließen.

(6) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorstand kann Angestellte mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte betrauen (Geschäftsstelle). Die Haftung des Vorstands ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

10. Die Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Wahl der Kassenprüfer. Die Mitglieder wählen hierfür alle zwei Jahre jeweils zwei Personen aus ihren Reihen, Wiederwahl ist möglich.

11. Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Schriftform ist bei E-Mail-Versand gewahrt.

Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

12. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einer/einem der beiden Stellvertreter*innen, bei deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied die Sitzung geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Leitung.

(2) Das Protokoll wird von der oder dem Schriftführer*in geführt. Ist diese/r nicht anwesend, bestimmt die Versammlungsleitung eine(n) Protokollführer*in.

(3) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(7) Zur Auflösung des Vereins ist ebenfalls eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(8) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein(e) Kandidat*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten*innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der oder dem Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

13. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

(1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(2) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

14. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

15. Kassenprüfung

Die Rechnungsführung des Vereins ist einmal im Jahr durch zwei Kassenprüfer*innen aus den Reihen der Mitglieder zu kontrollieren. Sie geben der Mitgliederversammlung einen

Bericht, in dem sie entweder Beanstandungen vermerken oder eine korrekte Kassenführung bestätigen und einen Vorschlag zur Entlastung der Kassenwartin oder des Kassenvorgängers sowie des Vorstands unterbreiten.

16. Aufwändungsersatz und Vergütung im Verein bei Funktionsträgern und Dritten

(1) Den Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung einer Vergütung in Höhe der Ehrenamtszuschale i.S.d. Nr. 26a EStG gewährt werden.

17. Haftungsbeschränkung

(1) Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(3) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

18. Auflösung oder Aufhebung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die oder der 1. Vorsitzende und ein/e Stellvertreter*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks zu steuerbegünstigten Zwecken fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den als gemeinnützig anerkannten Verein Arbeitsgemeinschaft Schacht KONRAD e.V. und Stiftung Deutsche Krebshilfe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

19. Reparaturklausel

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, die vom Finanzamt oder dem Vereinsregister vorgegeben werden, zu beschließen.